



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Erziehungswissenschaft an der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 31. Januar 1986,
Veröffentlicht in GABL. NW 3/1986, S. 152 ff**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27750

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang Erziehungswissenschaft

an der

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 31. Januar 1986

Veröffentlicht im GABL. NW 3/1986, S. 152 ff.

Jahrgang 1986

31.1.1986 Nr. 4

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn**

Vom 31. Januar 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Berufspraktische Tätigkeit
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Hausarbeit und Klausurarbeit
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung zur Diplomprüfung
 - § 19 Umfang und Art der Diplomprüfung
 - § 20 Diplomarbeit
 - § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 22 Klausurarbeit und mündliche Prüfungen
 - § 23 Zusatzfächer
 - § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
 - § 26 Zeugnis
 - § 27 Diplom
- IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**
- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
 - § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 30 Aberkennung des Diplomgrades
 - § 31 Übergangsbestimmungen
 - § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomstudiengang in Erziehungswissenschaft bereitet unter Beachtung der Studienziele des § 80 WissHG auf eine qualifizierte Berufstätigkeit vor, indem er die für eine Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen erforderlichen wissenschaftlichen Fähigkeiten und deren Umsetzung in die Praxis vermittelt.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“ oder „Diplom-Pädagogin“ (Dipl.-Päd.) verliehen. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden, im Wahlbereich zusätzlich 20 Semesterwochenstunden. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sollen außerdem durch die Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, ergänzt werden können.

§ 4

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel im Anschluß an das vierte Semester erfolgen.

(2) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils vier Wochen vor Vorlesungsende durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung jeweils erforderlichen Leistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Berufspraktische Tätigkeit

(1) Das Studium umfaßt eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 18 Wochen Dauer, die gemäß § 84 Abs. 3 Satz 4 WissHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird. Die berufspraktische Tätigkeit ist im Grund- und Hauptstudium abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit muß einen sinnvollen Bezug zum gewählten Studienschwerpunkt und zum gewählten Wahlpflichtfach haben. Während dieser Zeit soll der Student die im Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) einen „Prüfungsausschuß für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft“. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereich 2 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er unterbreitet Vorschläge zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Wird ein Mitglied von einer dem Prüfungsausschuß vorliegenden Prüfungsangelegenheit selbst betroffen, so wirkt es in dieser Angelegenheit nicht mit.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer dürfen nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und habilitierte Hochschulassistenten benannt werden, die in dem der Prüfung vorausgegangen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem jeweiligen Prüfungsfach im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn ausgeübt haben. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die Hausarbeit, die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer anwesend sein, der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Die Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(6) Bei der Diplomprüfung darf ein Kandidat in nicht mehr als zwei Fächern vom selben Prüfer geprüft werden.

§ 8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Auf die berufspraktische Tätigkeit wird nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung das studienfachbezogene Anerkennungsjahr nach Abschluß einer Fachhochschulbildung angerechnet. Über weitere Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10
Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt;

2. die folgenden Bescheinigungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Seminaren oder Kursen vorgelegt hat:

- drei Bescheinigungen im Fach Erziehungswissenschaft,
- eine Bescheinigung aus dem Bereich empirische Forschungsmethoden,
- drei Bescheinigungen in den Fächern Psychologie bzw. Soziologie,
- eine Bescheinigung über die Ableistung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von sechs Wochen;

3. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder für diesen Studiengang als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Bildungsgang;
3. das Studienbuch;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung über das gewählte Prüfungsfach nach § 12 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Kann der Kandidat die nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung kann sich nur melden, wer in der schriftlichen Hausarbeit der Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft I mindestens die Note 4,0 erzielt hat.

(5) Zur mündlichen Prüfung der Fachprüfung kann sich nur melden, wer an den Klausuren teilgenommen hat.

§ 11
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten durch einen begründeten schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums in Theorien und Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf

1. die Hausarbeit in Erziehungswissenschaft I,
2. die Fachprüfung in Erziehungswissenschaft I (Klausurarbeit und mündliche Prüfung) und
3. die Fachprüfung in Psychologie (Klausurarbeit und mündliche Prüfung) oder Soziologie (Klausurarbeit und mündliche Prüfung) nach Wahl des Kandidaten.

(3) Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten erbracht werden.

(4) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Erziehungswissenschaft I
 - Grundlegungsprobleme Erziehung und Bildung
 - Erziehungsfelder und Erziehungsinstitutionen
 - Theorie der Erziehungsprozesse und der Sozialisation;

2. Psychologie
 - Allgemeine/Differentielle Psychologie
 - Entwicklungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Pädagogische Psychologie;

3. Soziologie
 - Gesellschaftstheorie
 - Sozialisationsforschung
 - Soziologie der Bildungssysteme
 - Arbeits- und Berufssoziologie.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(6) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 13 Hausarbeit und Klausurarbeit

- (1) In der Hausarbeit und der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und im Falle der Klausurarbeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geäußerten Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Hausarbeit kann von jedem Professor, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder habilitierten Hochschulassistenten – soweit sie im Fach Erziehungswissenschaft lehren – ausgegeben und betreut werden. Sie ist vom Betreuer und einem weiteren Prüfer zu bewerten. Im übrigen gilt Absatz 6. § 7 Abs. 1 Satz 5 gilt analog.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema für die Hausarbeit erhält. Das Thema der Hausarbeit ist dem Fach Erziehungswissenschaft I zu entnehmen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Hausarbeit kann auf Antrag erfolgen, wenn der Kandidat mindestens drei Fachsemester im Grundstudium absolviert hat.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt einen Monat. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Hausarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Eine einmalige Rückgabe des Themas ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Bekanntgabe des Themas möglich.
- (6) Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Differenz von zwei Notenstufen und mehr entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Prüfer abschließend über die Note.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.
- (8) Dem Kandidaten werden für die Klausurarbeiten drei Themen zur Wahl gestellt.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines zehnjährigen Beisitzers auf Antrag als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hört der Prüfer den Beisitzer.
- (2) Die mündliche Prüfung beträgt je Kandidat im Fach Erziehungswissenschaft mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten und in den Fächern Psychologie oder Soziologie mindestens 30 Minuten und höchstens 35 Minuten.
- (3) Wird die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu maximal drei Kandidaten abgelegt, verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzer angefertigt wird. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Bei den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich zur gleichen Prüfung zu einem anderen Prüfungstermin gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern sich kein Kandidat gegen die Zulassung von Zuhörern ausgesprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Möglichkeit gegeben, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht die Fachprüfung nur in einer Prüfungsleistung, sind auch die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen. Für die Hausarbeit gilt dies entsprechend.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Hausarbeit und sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Hausarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Hausarbeit und die Fachprüfungen können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden.

(2) Ist die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so soll die Wiederholungsprüfung zum nachfolgenden Termin abgelegt werden. Bereits bestandene Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet. Im übrigen ist die Diplom-Vorprüfung spätestens innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der letzten Prüfungsleistung, zu wiederholen. Geschieht dies nicht, so verliert der Kandidat seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er das Versäumnis der in Satz 3 genannten Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten die Vorschriften der §§ 4 und 6.

§ 17 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat;
3. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an
 - zwei Seminaren in jedem Prüfungsfach gemäß § 19 sowie
 - eine Bescheinigung über die Ableistung der in § 5 aufgeführten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von zwölf Wochen und
 - eine Bescheinigung aus dem Bereich empirische Forschungsmethoden vorgelegt hat;
4. an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn mindestens ein Semester vor der Meldung zur Diplomprüfung für den Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder für diesen Studiengang als eingeschriebener Student einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. der Bildungsgang;
3. das Studienbuch;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer nach § 19 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 und eventuelle Zusatzfächer.

(3) Kann ein Kandidat die nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Zu allen mündlichen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die schriftliche Fachprüfung erbracht hat.

§ 19 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit und
2. den Fachprüfungen.

Die Diplomarbeit kann auch als letzte Prüfungsleistung erbracht werden.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Erziehungswissenschaft I;
2. im Rahmen der Erziehungswissenschaft II einen der folgenden vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkte:
 - a) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung,
 - b) Berufspädagogik,
 - c) Medienpädagogik;
3. eines der folgenden Wahlpflichtfächer:
 - Pädagogische Diagnostik und Beratung
 - Einzelfallhilfe und soziale Gruppenarbeit
 - Ausländerpädagogik
 - Familienberatung
 - Schul- und Erziehungspsychologie
 - Sozialpsychologie
 - Bildungsplanung, Bildungsorganisation, Bildungsreform.

Anstelle des Wahlpflichtfaches kann auch ein auf den Schwerpunkt bezogenes Fachgebiet aus einem der Fächer

- Politikwissenschaft
- Theologie
- Philosophie
- Betriebswirtschaftslehre

gewählt werden. In Ausnahmefällen sind auch andere Wahlpflichtfächer wählbar. Darüber entscheidet im Einzelfall auf besonderen Antrag der Prüfungsausschuss;

4. Psychologie der Soziologie, und zwar jenes Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung geprüft oder danach in einer besonderen Prüfung abgeschlossen wurde.

(3) Die Prüfung bezieht sich in jedem Prüfungsfach auf drei Themenkomplexe aus mindestens zwei unterschiedlichen, den folgenden Prüfungsfächern zugeordneten Gebieten:

1. Erziehungswissenschaft I:

- Grundlegungsprobleme Erziehung und Bildung
- Pädagogische Interaktion und Kommunikation
- Bildung und Erziehung als gesellschaftliche Prozesse
- Allgemeine Didaktik;

2. Erziehungswissenschaft II:

a) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen
- Theorien und Konzepte
- Institutionen und Praxisfelder
- Didaktik,

b) Berufspädagogik

- Theorien der Berufsbildung
- Konzepte und Felder der Berufsbildung
- Didaktik der Berufsbildung
- Berufliche Sozialisation,

c) Medienpädagogik

- Medienerziehung
- Mediendidaktik
- Medienkunde
- Medienforschung.

(4) Die Fachprüfungen bestehen in einer Klausurarbeit in Psychologie oder Soziologie und je einer mündlichen Prüfung in den anderen Prüfungsfächern.

(5) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat im Fach Erziehungswissenschaft I mindestens 45 Minuten und höchstens 50 Minuten, in den übrigen Fachprüfungen mindestens 30 Minuten und höchstens 35 Minuten.

(7) Im übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder habilitierten Hochschulassistenten – soweit sie im Fach Erziehungswissenschaft lehren – ausgegeben und betreut werden.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig das Thema für die Diplomarbeit erhält. Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern Erziehungswissenschaft I oder Erziehungswissenschaft II zu entnehmen. Der Bezug zu dem gewählten Studienschwerpunkt und zu dem gewählten Wahlpflichtfach soll vorliegen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in diesem Rahmen für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und entsprechend Absatz 1 den Anforderungen an eine selbständige Diplomarbeit entsprechen.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit kann auf Antrag erfolgen, wenn der Kandidat mindestens zwei Fachsemester im Hauptstudium absolviert hat und zur Diplomprüfung zugelassen ist.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehene Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag, den der Kandidat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit stellen muß, kann die Bearbeitungszeit aufgrund einer Befürwortung des Betreuers in Ausnahmefällen auf insgesamt acht Monate verlängert werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihm benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß der Themensteller der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weicht die Beurteilung um zwei Notenstufen und mehr voneinander ab, erfolgt keine Mitteilung der Note. In diesem Fall wird ein dritter Gutachter bestellt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Bewertungen und nach Anhörung der drei Gutachter über die endgültige Note der Diplomarbeit.

§ 22 Klausurarbeit und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeit und die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung gelten § 13 und § 14 bzw. § 19 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Studienleistungen und Studienzeiten entsprechen denen der Wahlpflichtfächer.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Im übrigen gilt diese Prüfungsordnung sinngemäß.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird das Ergebnis der Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die Ergebnisse der Fachprüfungen werden mit einfachem Gewicht bewertet.

(3) Ist die Diplomarbeit mit 1,0 und sind alle anderen Prüfungsfächer mit mindestens 1,3 bewertet worden, wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 25 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen können, soweit sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Eine einmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist zulässig.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 26 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis; § 17 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Bezeichnungen der Prüfungsfächer und eventueller Zusatzfächer und deren Noten aufgenommen.

(2) Wurden Prüfungsleistungen aus einem anderen Studium anerkannt, ist dies im Zeugnis zu vermerken.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Über eine nicht bestandene Diplomprüfung ist dem Kandidaten umgehend ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 27 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft – Psychologie – Sportwissenschaft) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zweier Monate nach Abschluß des Prüfungsverfahrens (Aushändigung des Zeugnisses) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet der Fachbereich 2 der Universität – Gesamthochschule – Paderborn.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das zweite Fachsemester noch nicht abgeschlossen haben.

(2) Wird für die Diplom-Vorprüfung diese Ordnung gewählt, wird sie auch für die Diplomprüfung angewandt.

(3) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 32

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 15. 10. 1979, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, außer Kraft. § 31 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 2 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft) vom 11. 12. 1985 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 22. 1. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 11. 1985 – II B 3–8124.28.

Paderborn, den 31. Januar 1986

Der Rektor
Prof. Dr. Friedrich Buttler